

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang „Master of Legal Studies (European Business Law)“ geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für den Universitätslehrgang „Master of Legal Studies (European Business Law)“, Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 29. Oktober 2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel der Verordnung entfällt die Wortfolge „an der Wirtschaftsuniversität Wien“.*

2. *§ 1 samt Überschrift lautet:*

„§ 1 Qualifikationsprofil

Im heutigen Berufsalltag sind auch Nichtjuristen und Nichtjuristinnen zunehmend mit Rechtsfragen konfrontiert. Der Universitätslehrgang vermittelt ein rechtsordnungsübergreifendes Verständnis wirtschaftsrelevanter Rechtsgebiete. Nichtjuristinnen und Nichtjuristen erwerben notwendiges rechtliches Grundlagenwissen und Verständnis für gesetzliche Bestimmungen. Dazu gehören Kenntnisse des Privatrechts und des öffentlichen Rechts ebenso wie die Vermittlung der juristischen Arbeitsweise und Methodik. Besonderes Augenmerk wird dabei auf praktische Anwendbarkeit des im Laufe des Lehrgangs erworbenen Wissens gelegt. Darüber hinaus werden die Studierenden in den Bereichen englische Rechtssprache sowie Vertragsgestaltung und -verhandlung ausgebildet. Die Studierenden werden dadurch einerseits in die Lage versetzt, einfachere juristische Fälle selbst zu lösen, andererseits zielsicher allfälligen zusätzlichen Beratungsbedarf zu erkennen und effizienter mit internen und externen juristischen Beratern zu kommunizieren. Ergänzt wird die juristische Fachausbildung durch Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Management und Controlling.

Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss des Studiums in der Lage:

- die grundlegenden Begriffe und Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaft zu verstehen und anzuwenden;
- das erworbene Rechtswissen in der Berufspraxis einzusetzen und anzuwenden sowie rechtlich fundiert zu argumentieren;
- selbständig Sachverhalte juristisch zu analysieren, kleinere Fälle selbst zu lösen und zielsicher allfälligen zusätzlichen Beratungsbedarf zu erkennen.“

3. *§ 2 Abs 1 lautet:*

„(1) Der Universitätslehrgang Master of Legal Studies (European Business Law) erstreckt sich über 2 Semester und umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 50 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der in § 5 genannten Fächer und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterthesis.“

In § 2 Abs 2 wird zwischen der Paragraphenbezeichnung „2“ und dem Wort „Die“ der Satz „Der Universitätslehrgang wird in englischer Sprache abgehalten.“ eingefügt.

4. *Die §§ 4, 5 und 11 entfallen.*

5. *Die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 12 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „4“, „5“, „6“, „7“, „8“ und „9“.*

6. *§ 4 Abs 2 lautet:*

„(2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer anhand der von den Studienwerberinnen und Studienwerbern vorgelegten Unterlagen sowie durch eine Eignungsprüfung in Form eines Aufnahmegespräches.“

7. *In § 5 wird die Zeichenfolge „ECTS“ jeweils durch die Wort- und Zeichenfolge „ECTS-Anrechnungspunkte“ ersetzt und die Zeilen*

<i>In Introduction into Law (10 ECTS)</i>		
<i>Civil Law, Civil Procedure and Arbitration, Labour Law</i>	<i>10</i>	<i>PI</i>
<i>In Commercial Law, Corporate Law, Insolvency Law 10 ECTS)</i>		

durch die folgenden Zeilen ersetzt:

<i>In Civil Law, Civil Procedure and Arbitration, Labor Law (10 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
<i>Civil Law, Civil Procedure and Arbitration, Labor Law</i>	<i>10</i>	<i>PI</i>
<i>In Commercial Law, Corporate Law, Insolvency Law (10 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		

8. *In § 6 Abs 2 erster Satz wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“, die Zeichenfolge „§ 7“ durch die Zeichenfolge „§ 5“ und die Wortfolge „Fächer zugeordnet werden“ durch die Wortfolge „Fächern zu entnehmen“ ersetzt.*

9. *In § 8 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen“.*

10. *In § 9 wird vor der Wortfolge „Dieser Studienplan“ die Absatzbezeichnung „1“ eingefügt und folgender Abs 2 angefügt:*

„(2) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 18 vom 30.01.2019 treten mit 01. Oktober 2019 in Kraft.“